

# Information 202305005 vom 25.05.2023 – Einführung eines Schlichtungsverfahrens nach § 15a SGB II in den gemeinsamen Einrichtungen

**Laufende Nummer:** 202305005  
**Geschäftszeichen:** AM33 – II-1202.07 / II-1202.08 / II-5010.1  
**Gültig ab:** 26.05.2023  
**Gültig bis:** unbegrenzt  
**SGB II:** Information  
**SGB III:** nicht betroffen  
**Familienkasse:** nicht betroffen  
**Bezug:**


---

## Zusammenfassung

**Für Konfliktfälle bei der Erarbeitung oder Fortschreibung des Kooperationsplans wird nach § 15a SGB II ein Schlichtungsmechanismus geschaffen. Über das konkrete Verfahren entscheidet die Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung. Zur Orientierung für die lokale Ausgestaltung werden den gemeinsamen Einrichtungen „Informationen zur Ausgestaltung des Schlichtungsverfahrens nach § 15a SGB II“ zur Verfügung gestellt.**

## 1. Ausgangssituation

Im Rahmen des Bürgergeldgesetzes wird ab dem 01.07.2023 der Kooperationsplan eingeführt, der die Eingliederungsvereinbarung ablöst und ein Kernelement der SGB II-Reform darstellt. Der Kooperationsplan dient als „roter Faden“ für den Integrationsprozess, beinhaltet die gemeinsamen Absprachen und soll als Arbeitsmittel für Mitarbeitende und Leistungsberechtigte die Zusammenarbeit auf Augenhöhe gewährleisten.



Für Konfliktfälle bei der Erarbeitung oder Fortschreibung des Kooperationsplans wird nach § 15a SGB II ein Schlichtungsmechanismus geschaffen. Über die Ausgestaltung des konkreten Verfahrens entscheidet die Trägerversammlung.

Um den örtlichen Rahmenbedingungen und den dezentralen Entscheidungskompetenzen der gemeinsamen Einrichtungen Rechnung zu tragen, ermöglicht § 15a SGB II verschiedene Umsetzungsformen.

## **2. Ziel**

Zur Umsetzung des örtlichen Schlichtungsmechanismus erhalten die gemeinsamen Einrichtungen „Informationen zur Ausgestaltung des Schlichtungsverfahrens nach § 15a SGB II“. Diese sollen für die lokale Einführung und Ausgestaltung Orientierung bieten und dabei unterstützen, dass gesetzliche Mindestanforderungen sowie die Belange der Leistungsberechtigten als auch der Mitarbeitenden berücksichtigt werden.

Im Sinne einer lernenden Organisation wird den gemeinsamen Einrichtungen empfohlen, das vor Ort festgelegte Schlichtungsverfahren spätestens nach einem Jahr einem Review zu unterziehen und es auf Basis der gemachten Erfahrungen weiterzuentwickeln.

## **3. Info**

Die Informationen zur Ausgestaltung des Schlichtungsverfahrens nach § 15a SGB II sind in der jeweils aktuellen Form im Intranet / Internet veröffentlicht.

Für Mitarbeitende mit Schlichtungsaufgaben stehen bereits Qualifizierungsangebote zur Verfügung (siehe „Informationen zur Ausgestaltung des Schlichtungsverfahrens nach § 15a SGB II“, Kapitel 6). Das Erfordernis weiterer Qualifizierungsangebote wird derzeit mit dem Geschäftsbereich POE abgestimmt. Eine entsprechende Information wird zu gegebener Zeit erfolgen.

## **4. Haushalt**

Entfällt

## **5. Beteiligung**

Information / Kenntnisnahme

gez.  
Unterschrift